

Joachim Losehand

# Creative Commons im Repositorien-Management

Handbuch Repositorienmanagement, Hg. v. Blumesberger et al., 2024, S. 215–231  
<https://doi.org/10.25364/978390337423213>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz,  
ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Joachim Losehand, joachim@losehand.at | ORCID iD: 0000-0002-6039-6372

## Zusammenfassung

Creative-Commons-Lizenzen sind nicht mehr aus dem Alltag wissenschaftlichen Publizierens und Archivierens wegzudenken. Waren bis vor wenigen Jahren Vortragstitel wie „Keine Angst vor Creative Commons“ noch berechtigt, stehen heute zunehmend die Zeichen auf Normalisierung, auch wenn es in manchen Disziplinen nach wie vor vereinzelt „Gallische Dörfer“ gibt. Der Beitrag gibt einen Überblick über Creative Commons im Rahmen des Urheberrechts und zeigt Möglichkeiten, aber auch Grenzen und Problemzonen auf. Die Lizenzen werden in der neuesten Fassung (4.0) in einem zweiten Schritt dargestellt. Schließlich werden dann einzelne Fragen der „usability“ im Rahmen eines Repositoriums und eine nutzungsfreundliche Praxis behandelt.

**Schlagwörter:** Creative Commons; Open Access; Offene Lizenzen; Open Education; Lizenzmanagement

## Abstract

### Repository Management and Creative Commons

Creative Commons licenses have become an integral part of everyday academic publishing and archiving. Until a few years ago, the question “Who’s afraid of Creative Commons?” seemed to be justified, but today the signs are increasingly pointing to normalization, even if there are still isolated “Gallic villages” in some disciplines. The article gives an overview of Creative Commons in the context of copyright law and points out their possibilities, but also limits and problem areas. The licenses are presented in the latest version (4.0) in a second step. Finally, individual questions of „usability“ in the context of a repository and a user-friendly approach are addressed.

**Keywords:** Creative Commons; open access; open licenses; open education; license management

Creative-Commons-Lizenzen sind von Anfang an und seit nunmehr neunzehn Jahren<sup>1</sup> sog. „Jedermann-Lizenzen“, das heißt: Lizenzen, die von allen (Urheber:innen wie Nutzer:innen) genutzt werden können. Auch wenn es im Sinne dieses Beitrags im Handbuch Repositorienmanagement wäre: Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) sind, anders als das World Wide Web, leider nicht insbesondere mit Blick für die Bedürfnisse der Wissenschaftskommunikation entwickelt worden. CC-Lizenzen waren eine Reaktion auf die Digitalisierung und die Verbreitung von Daten und Informationen im World Wide Web, die bekanntermaßen in allen Gesellschaften und Ökonomien seit Ende des 20. Jahrhunderts bis heute einen disruptiven Paradigmenwechsel eingeläutet haben. Das erklärte Ziel von Creative Commons war und ist es einerseits, Lizenzverträge besonders für den digitalen Raum im Rahmen des bestehenden Urheberrechts kostenlos anzubieten, die von allen Urheber:innen und Rechteinhaber:innen genutzt werden können, um ihre Werke digital zu verbreiten. Andererseits aber bietet Creative Commons auch eine Alternative zu den bis dahin geltenden Vorstellungen von (rechtlicher und kreativer) Urheberschaft und Werkherrschaft.

Angesichts der notwendigen Knappheit der folgenden Ausführungen sei für weitere, detailliertere und umfassendere Informationen ausdrücklich der Praxis-Leitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (dt. <sup>2</sup>2016, engl. 2014) von Till Kreutzer empfohlen<sup>2</sup>, ebenso der weitaus kürzere englischsprachige Guide to Creative Commons for Scholarly Publications and Educational Resources.<sup>3</sup> Einen verdichteten Überblick über die häufigsten Fragen und Antworten zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft gibt das gleichnamige Dokument, das 2015 im Rahmen des Clusters E (Legal and Ethical Issues) des Projektes e-Infrastructures Austria erstellt wurde.<sup>4</sup>

## 1. Allgemeine Bemerkungen zum Urheberrecht

Jeder Mensch, der ein Werk schafft, ist Urheber:in im Sinne des Urheberrechts. Anders als im Patent- oder Markenrecht entsteht das Recht von Urheber:innen an ihrem Werk automatisch mit und im kreativen Prozess – und sobald sich ein Werk als „eigenständig“ identifizieren lässt. Einzige Anforderung an Urheber:innen ist,

---

1 Während die Creative Commons Foundation im Jahr 2021 tatsächlich ihr 20. Gründungsjahr feiern kann, wurde das erste Set an Lizenzen erst ein Jahr später, 2002, offiziell veröffentlicht.

2 Kreutzer, T. (2014)

3 Braak, P. et al. (2020)

4 Amini, S. et al. (2015)

„natürliche Person“ im Sinne des Rechts zu sein, d. h., ein Mensch.<sup>5</sup> Die Rechte und damit die Herrschaft der Urheber:innen über ihr Werk sind am Anfang umfassend und absolut. Grundlegend sind die Rechte auf Veröffentlichung (das Werk überhaupt in die Öffentlichkeit zu bringen), das Recht der namentlichen Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Unversehrtheit des Werkes selbst. Im europäischen Urheberrecht sind diese drei Grundrechte von Urheber:innen („Urheberpersönlichkeitsrechte“) an die Person gebunden und somit generell nicht aufgebar oder veräußerbar. Alle anderen Rechte am Werk – Nutzungsrechte oder Verwertungsrechte – können von den Urheber:innen vertraglich auf Dritte übertragen werden. Urheberrechte sind also Eigentumsrechte und werden wie bei Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen regelmäßig privatrechtlich organisiert und durchgesetzt. Das Urheberrecht ist somit konzipiert als ein mit dem Werk automatisch entstehender Rundumschutz, der die Urheber:innen des Werkes ermächtigt, jede Nutzung ihrer Werke zu kontrollieren.

Zu den eigentlichen Urheberrechten treten bei manchen Werkarten noch Leistungsschutzrechte hinzu (bei Audiowerken, Lichtbildwerken, Filmwerken inkl. Video, neuerdings bei Presseerzeugnissen). Diese schützen Investitionen und Leistungen, die auch von Institutionen oder kommerziellen Unternehmen (juristischen Personen) erbracht werden können. Im wissenschaftlichen Kontext ist durch ein Leistungsschutzrecht die Erstveröffentlichung (*editio princeps*) von Werken geschützt, deren urheberrechtlicher Schutz eigentlich abgelaufen ist (§ 76b öUrhG) oder – weil „avant la lettre“ – niemals bestand.

Dem deutschen Rechtswissenschaftler Rudolf von Jhering (1818-1892) wird das Bonmont zugeschrieben: „In Deutschland ist alles verboten, was nicht erlaubt ist; in England ist alles erlaubt, was nicht verboten ist; in Russland ist alles verboten, auch was erlaubt ist; in Italien ist alles erlaubt, auch was verboten ist“.<sup>6</sup> In Anlehnung an diese Einsicht ließe sich für das Urheberrecht formulieren: „Im Urheberrecht ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.“

Wie bei jeder Regel gibt es auch hier entscheidende Ausnahmen. Der Konsum eines Werkes ist jedenfalls erlaubt; wer ein Buch auf einer Parkbank findet, darf es immer erlaubterweise lesen, wer ein Bild oder ein Video in den sozialen Medien findet

---

5 In manchen Rechtssystemen wie dem US-amerikanischen Copyright-Regime kann auch eine juristische Person (Kapitalgesellschaft usw.) Urheber:in sein. Im kontinentaleuropäischen und damit österreichischen Kontext ist Urheber:in jedoch immer eine natürliche Person.

6 Der Aphorismus zirkuliert in unterschiedlichen Ausgestaltungen, es fehlt jedoch jede Quellenangabe und lässt sich somit nicht sicher mit Rudolph von Jhering in Verbindung bringen. Jedoch lässt sich von Jhering ein „scheinbar mühelig aus ihm hervorsprudelnder Aphorismen- und Anekdotenschatz“ zuschreiben, der „einer Reihe von eigens zu diesem Zweck angelegten Notizbüchern entstammte“, vgl. Behrends, O. et al. (1993), S. 22.

und ansieht, begeht aus urheberrechtlicher Perspektive niemals eine Rechtsverletzung. Immer vorausgesetzt, man hat sich nicht widerrechtlich Zugang zu dem Werk verschafft, aber auch hier ist nicht der Konsum eine Verletzung des Urheberrechts, sondern der (digitale) Einbruch in einen geschützten Raum. Auch notwendige technische Erfordernisse wie das Zwischenspeichern einer Datei im Cache des Browsers als Voraussetzung, ein Werk überhaupt konsumieren zu können, sind immer genehmigungsfrei.

Als andere Ausnahmen („Schranken“, „freie Werknutzungen“, „fair use“) können das (nicht unumschränkt geltende) Recht auf Privatkopie und das Zitatrecht sowie die in vielen Rechtsordnungen bestehenden Regelungen für Wissenschaft, Bildung und Unterricht genannt werden. Alle Nutzungen, die nicht vom jeweiligen Katalog an freien Werknutzungen erfasst sind (z. B. Vervielfältigung außerhalb der Privatkopie, Bearbeitung, Zurverfügungstellung im World Wide Web usw.), sind jedenfalls nur dann erlaubt, wenn der Urheber oder der Rechteinhaber diese Rechte ausdrücklich einräumen. In gewisser Weise signalisiert das „Copyright“-Symbol ©, dass Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen jedes Mal gefragt werden wollen, wenn man ein Werk über den reinen Konsum und die bestehenden gesetzlichen Schrankenregelungen hinaus nutzen will.

## 2. Creative-Commons-Lizenzen im Kontext des Urheberrechts

### 2.1 Vorbemerkungen

Das Symbol von Creative Commons © signalisiert, dass Urheber:innen bzw. Rechteinhaber:innen nicht jedes Mal gefragt werden wollen, wenn man ein Werk über den reinen Konsum und die bestehenden gesetzlichen Schrankenregelungen hinaus nutzen will. In Anlehnung an Rudolf von Jhering könnte man formulieren: „Mit einer CC-Lizenz ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist“. In gewisser Weise erweitern Urheber:innen den Katalog der gesetzlich bestehenden Ausnahmen, die nicht notwendigerweise für alle gelten, durch einen privatrechtlich begründeten Akt für ein bestimmtes Werk und für alle Nutzer:innen. Das ist zwar rechtstheoretisch bzw. systematisch nicht zutreffend, jedoch ist die Wirkung dieses Rechtsakts bzw. der CC-Lizenzerierung nach außen faktisch dieselbe.<sup>7</sup> CC-Lizenzen sind darauf ausgelegt, dass Werke von allen genutzt werden können. Sie sind gedacht, der größtmöglichen Menge an Nutzer:innen die größtmöglichen Freiheiten zu gewährleisten.

---

<sup>7</sup> HG Wien 39 Cg 65/14y

Creative Commons stellt hierfür vorgefertigte, nicht abänderbare Lizenzvertragstexte kostenlos in drei Darstellungsweisen oder Komponenten zur Verfügung. Diese richten sich jeweils an alle Menschen (“commons deed”), an Maschinen (“machine readable version”) und an Jurist:innen (“legal code”). Die Vertragstexte sind darauf ausgelegt, in allen Rechtsordnungen rechtssicher und rechtsgültig urheberrechtliche Nutzungen zu lizenziieren. Mit der aktuellen Version 4.0 aller Lizenzen werden keine für bestimmte Rechtsordnungen angepassten („portierten“) Lizenzen mehr angeboten. Damit wird das Ziel verfolgt, Barrieren für die legale Nutzung und Verbreitung von Werken im digitalen Raum zu verringern.

Es muss jedoch betont werden, dass CC-Lizenzen nicht für alle Anwendungsfälle geeignet sind und sein können. Auch muss man manchen Versprechungen oder Zielen, die im weiteren Zusammenhang von Creative Commons von Befürworter:innen einer Vergesellschaftung von kreativem Schaffen, Gemeinfreiheit oder Public Domain geäußert werden, kritisch gegenüberstehen. CC-Lizenzen bewirken keinen paradiesischen Rechtszustand für Lizenzgeber:innen wie Lizenznehmer:innen, weder in der Abwesenheit von Recht („rechtsfreier Raum“), noch in einer garantierten Rechtssicherheit und rechtlichen Klarheit in allen Aspekten. Trotz allen Bemühens gibt es Lücken und Schwierigkeiten, und wahrscheinlich „steckt in jeder Lösung ein neues Problem, das verzweifelt versucht, herauszukommen“. Mit Blick auf Repositorien kann jedenfalls gesagt werden, dass CC-Lizenzen Werkzeuge sind, um effektive Wissenschaftskommunikation zu garantieren.

## 2.2 Grundprinzipien der Creative-Commons-Lizenzen

Bei der Wahl von CC-Lizenzen sind folgende Grundprinzipien zu beachten:

- a) Die Entscheidung, ein Werk mit CC zu lizenziieren, kann nicht widerrufen werden: es ist möglich, von restiktiveren CC-Lizenzen zu freieren CC-Lizenzen zu wechseln, jedoch nicht umgekehrt. Es besteht sozusagen ein „Zwang zur Freiheit“: Was eine einmal gewählte Lizenz nicht verbietet, ist dauerhaft und unabänderlich allen erlaubt;
- b) Keine zeitliche Befristung und keine geographische Begrenzung: CC-Lizenzen sind immer global und immer zeitlich unbefristet gültig, das heißt, so lange ein gesetzlicher Urheberrechtsschutz für ein Werk besteht (in der Regel bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen);
- c) CC-Lizenzen richten sich immer an alle, man kann mit einer CC-Lizenz individuelle Nutzer:innen oder Nutzergruppen nicht privilegieren oder ausschließen;

- d) Keine individuelle Steuerung von erlaubten Nutzungen über die Module der Lizenz hinaus („Kontrahierungzwang“);
- e) Restriktionen gelten nur für die Nutzenden (Lizenznehmer:innen), die Urheber:innen (Lizenzgeber:innen) unterliegen nicht den Restriktionen der Lizenz;
- f) Keine Abänderung der CC-Lizenz. Der Text einer CC-Lizenz ist fix vorgegeben und darf weder von Lizenzgeber:in noch Lizenznehmer:in verändert werden.

Darüber hinaus machen CC-Lizenzen keine Unterschiede zwischen den einzelnen Medienarten und -formaten, d. h., es gibt nicht verschiedene Lizenzen für Text, Bild, Ton usw. CC-Lizenzen umfassen immer Urheber- und (wo zutreffend) Leistungsschutzrechte. CC-Lizenzen sind – als privatrechtliche Lizenz- oder Nutzungsverträge – dem bestehenden Regelwerk des jeweils national geltenden Urheberrechts unterworfen, d. h., was ein nationales Urheberrechtsgesetz allgemein verbietet oder erlaubt (siehe Schrankenregelungen bzw. freie Werknutzungen), wird durch eine CC-Lizenz nicht erlaubt oder verboten.

Allgemein muss natürlich immer sichergestellt sein, dass bei der Verwendung von Werken Dritter im Rahmen eines anderen Werkes, z. B. von Abbildungen, einerseits die hierzu entsprechenden Nutzungsrechte vorliegen bzw. durch die jeweilige Nutzung bestehende Lizenzen nicht verletzt werden, andererseits die entsprechende Abgrenzung zwischen den einzelnen eigenen und fremden Materialien deutlich kenntlich gemacht wird.

### **2.3 Creative-Commons-Lizenzen im Detail**

CC-Lizenzen sind modular aufgebaut und bestehen aus wenigstens einem Lizenz-Modul:

- ⓘ 1) Das Modul „BY“ („von“) ist Bestandteil aller Lizenzen und verpflichtet dazu, den Namen der Urheber:innen und den Titel des Werkes in einer vorgegebenen Weise zu nennen. Diese Pflicht wird in der Version 4.0 auch durch die Verlinkung auf eine Seite mit den gesammelten vollständigen Angaben erfüllt.
- ⓘ 2) das Modul „SA“ („same attribution“ = „gleiche Bedingungen“) verpflichtet dazu, z. B. im Fall einer Bearbeitung oder ähnlichen Nutzung das neue Werk mit denselben Lizenz wie das ursprüngliche Werk zu lizenziieren, das heißt, unter denselben Bedingungen wie das Ausgangswerk weiterzugeben; mit der Version 4.0 wird damit die letzte vergebene Lizenz angesprochen.

- € 3) Das Modul „NC“ („non commercial“ = „nicht kommerziell“) verpflichtet dazu, das Werk ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verbreiten; Gewinnerzielungsabsicht wird bei kommerziellen Nutzer:innen (Unternehmen) immer angenommen, bei nicht-kommerziellen Nutzer:innen wird auf den jeweiligen Kontext abgehoben (z. B. Bannerwerbung auf Webseiten gemeinnütziger Vereine oder Privatpersonen usw.). Beim Einsatz einer Lizenz mit NC-Modul muss vonseiten der Lizenzgeber:innen bedacht werden, dass dieses Modul folglich nicht nur kommerziell ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen betrifft. Das NC-Modul schließt auch gemeinnützig orientierte Institutionen wie soziale Hilfseinrichtungen oder Stiftungen, die Einnahmen auch anders als durch Spenden oder öffentliche Finanzierung erhalten, aus, ebenso Privatpersonen, die einen „gofundme“-Spendenauftrag für einen guten Zweck initiieren.<sup>8</sup>
- € 4) Das Modul „ND“ („no derivatives“ = „keine Bearbeitungen“) verbietet, das lizenzierte Werk in bearbeiteter bzw. veränderter Weise zu verbreiten. Eine Veränderung des Dateiformats und mit der Version 4.0 auch Data Mining werden dabei nicht als Bearbeitung im Sinne der Lizenz verstanden. Eine Änderung des Formats, der Auflösung, Größe, Farbgebung, grammatischen Korrekturen in Texten, Verbreitung von Auszügen aus Sammelbänden usw. werden hingegen immer als Bearbeitung im Sinne der Lizenz verstanden.

Diese vier Lizenzmodule werden zu insgesamt sechs<sup>9</sup> verschiedenen Lizenzen kombiniert:

- „CC-BY“ (Namensnennung),
- „CC-BY-SA“ (Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen),
- „CC-BY-ND“ (Namensnennung, keine Bearbeitung),
- „CC-BY-NC“ (Namensnennung, nicht kommerziell),
- „CC-BY-NC-SA“ (Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen) und
- „CC-BY-NC-ND“ (Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung).

Von diesen sechs Lizenzen gelten als „offene Lizenzen“ bzw. „freie Lizenzen“ nur „CC-BY“ und „CC-BY-SA“.

---

<sup>8</sup> Einen ausführlichen Überblick über CC-Lizenzen mit NC-Modul gibt Klimpel, P. (2012).

<sup>9</sup> Zur CC0 vgl. Abschnitt 2.7.

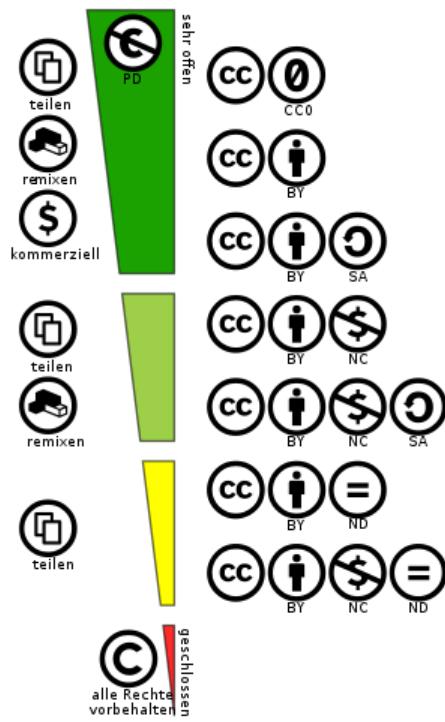


Abbildung 1: Creative-Commons-Lizenzspektrum<sup>10</sup>

10 Creative commons licence spectrum.svg. by Shaddim CC BY 4.0; [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Creative\\_commons\\_license\\_spectrum.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Creative_commons_license_spectrum.svg)

## 2.4 Lizenz-Versionen

Seit der Veröffentlichung der ersten Lizenzen im Jahr 2002 (Version 1.0) wurden verschiedene Verbesserungen und Adaptierungen durch weitere Versionen vorgenommen, letzstens 2013 durch die Version 4.0, wobei vorangegangene Versionen (1.0 bis 3.0) durch eine neuere Version nicht automatisch ersetzt oder sogar ungültig werden (keine „Update“-Funktion). Das bedeutet, dass zumindest grundsätzlich alle Versionen gleichzeitig im Umlauf sind und jede Version gewählt werden kann.

Die aktuelle Version 4.0 bietet gegenüber der Vorgänger-Version 3.0 Veränderungen: Datenbankrechte lassen sich nun mit CC lizenzieren, Data Mining gilt ausdrücklich nicht als Bearbeitung (ND-Modul), etwaige bestehende Leistungsschutzrechte werden allgemein eingeschlossen, es gibt neue „Heilungsfristen“ bei versehentlichen Lizenzverletzungen, im Fall des SA-Moduls gilt die letzte vergebene Lizenz.<sup>11</sup>

## 2.5 Angabe und Erläuterung von Bearbeitungen

Sofern an einem Werk Bearbeitungen vorgenommen wurden (und die jeweilige Lizenz Bearbeitungen auch zulässt), sehen die verschiedenen Lizenz-Versionen unterschiedliche Vorgehensweisen vor:

- Die Versionen 1.0 und 2.0 bzw. 2.5 kennen keine ausdrücklichen Regelungen, d. h., die Angabe über eine Bearbeitung und Art und Umfang der Bearbeitung ist aufgrund der Lizenz nicht notwendig, der Hinweis, dass es sich bei einem neuen Werk gegebenenfalls um eine Adaption bzw. Abwandlung des lizenzierten Werkes handelt ist jedoch verpflichtend.
- Bei den Lizenzen der Version 3.0 besteht die ausdrückliche Verpflichtung, darauf hinzuweisen, dass Bearbeitungen am lizenzierten Werk vorgenommen wurden bzw. dass ein neues Werk (Adaptierung, Abwandlung) aufgrund der Bearbeitung des lizenzierten Werkes entstanden ist.
- Die aktuelle Lizenz-Version 4.0 verlangt, dass angegeben werden muss, dass und auch welche Änderungen bzw. Bearbeitungen an einem Werk vorgenommen wurden<sup>12</sup>, und es müssen bestehende Angaben von Änderungen, die zuvor durch Dritte vorgenommen wurden, weiterhin angegeben werden.

---

11 Vgl. Weitzmann, J. (2013)

12 Vgl. [https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best\\_practices\\_for\\_attribution#This\\_is\\_a\\_good\\_attribution\\_for\\_material\\_you\\_modified\\_slightly](https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution#This_is_a_good_attribution_for_material_you_modified_slightly) und [https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best\\_practices\\_for\\_attribution#This\\_is\\_a\\_good\\_attribution\\_for\\_material\\_from\\_which\\_you\\_created\\_a\\_derivative\\_work](https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution#This_is_a_good_attribution_for_material_from_which_you_created_a_derivative_work)

Die bestehenden jeweiligen Verpflichtungen, insbesondere bei Bearbeitungen von lizenzierten Werken, gehören erfahrungsgemäß nicht zum Allgemeinwissen von Nutzer:innen der CC-Lizenzen. Inwieweit die mit der Version 4.0 eingeführten umfassenderen „Berichtspflichten“ (auch mit Blick auf die Akkumulierung von Bearbeitungsangaben) praktikabel sind und auch umgesetzt werden, ist offen.

## 2.6 Ältere, inzwischen ausgelaufene Lizenzen

In der Anfangsphase von Creative Commons wurden weitere Lizenzen bzw. Lizenzmodule entwickelt und eingeführt, z. B. CC-BY-DevNations, die, entgegen der heute geltenden Prinzipien, geographisch nur in Entwicklungsländern (“developing nations”) galten. Diese und andere Lizenzen sind nicht über das Stadium der Version 1.0 hinausgelangt und wurden im Laufe der Zeit in der Regel aufgrund fehlender Nachfrage zurückgezogen und eingestellt.<sup>13</sup>

## 2.7 CC0 („CC Zero“)

Ein gewisses Unikum aus europäischer Sicht stellt die siebte CC-„Lizenz“ dar, die sog. „public domain dedication“, abgekürzt mit „CC0“ („CC Zero“). Ihrem Wesen und ihrer Absicht nach ist CC0 keine Lizenz, sondern eine (umfassende) Verzichtserklärung. Der Wortlaut der Verzichtserklärung besagt, „[d]ie Person, die ein Werk mit dieser Deed [d. h., Erklärung] verknüpft hat, hat dieses Werk in die Gemeinfreiheit – auch genannt Public Domain – entlassen, indem sie weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte verzichtet hat, soweit das gesetzlich möglich ist.“ Die CC0 wird wie die Lizenzen CC-BY und CC-BY-SA zu den „offenen“ oder „freie Lizenzen“ gezählt (auch “approved for free cultural works”).

Die Existenz von CC0 erklärt sich daher, dass das US-Copyright keinen gesetzlich verankerten allgemeinen und unaufgebbaren Schutz von Verwertungsrechten und Urheberpersönlichkeitsrechten kennt, sondern alle Rechte kommerziell verwertbar und verzichtbar sind. Die Wirkung der Verzichtserklärung CC0 auf den Status eines Werkes ist im US-amerikanischen Rechtsraum also identisch mit dem gesetzlichen Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist oder dem Status von Werken, die vor Einführung des Verlags- und Urheberrechts seit dem 18. Jahrhundert geschaffen wurden. Eine solche umfassende Verzichtserklärung sieht das europäische Urheberrecht jedenfalls für die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht vor und wäre darum auch ungültig. Den Schöpfer:innen der CC0 waren diese grundsätzlichen Unterschiede natürlich bekannt und darum wird die Lizenz auch um das caveat „....

---

13 Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Creative\\_Commons#Ältere\\_Lizenzen](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons#Ältere_Lizenzen)

soweit das gesetzlich möglich ist ...“, d. h., um eine „Fallback-Bestimmung“ im Erklärungstext ergänzt.<sup>14</sup>

Der Frage, ob eine solche umfassende Erklärung, die einen Verzicht auf Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte beinhaltet, in Österreich möglich ist, gehen Guido Kucsko und Adolf Zemann in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2017<sup>15</sup> nach. Für Kucsko/Zemann bestehen „gute Argumente dafür, dass ein Verzicht auf Verwertungsrechte nach österreichischem Recht möglich ist. Ein derartiger Verzicht würde die umfassende Nutzung eines Schutzgegenstandes durch Dritte möglich machen. Dazu gehört insbesondere auch die Bereitstellung in Repositorien zum Abruf durch Dritte. Einschränkungen beständen allenfalls bei Nutzungen, die in unverzichtbare Urheberpersönlichkeitsrechte eingreifen.“<sup>16</sup> Wenn jedoch „ein Verzicht [auf die Verwertungsrechte, Anm. d. A.] nach österreichischem Recht nicht möglich wäre und (nur) die Fallback-Bestimmung der CC0 anwendbar wäre“, würde das bedeuten, dass mit der Lizenz CC0 entweder eine „Erteilung einer Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 [ö]UrhG“ oder eine „(schlichte) Einwilligung“ zur Werknutzung vorliegt. Ungeklärt ist dabei einerseits, ob und inwieweit eine Werknutzungsbewilligung oder schlichte Einwilligung zur Werknutzung (zumindest für die Zukunft) gegebenenfalls widerrufen werden könnten,<sup>17</sup> und andererseits ergeben sich Fragen der Haftung für Betreiber:innen von Repositorien bei der Verwendung von fremden Inhalten, also Materialien und Dokumenten, die nicht von Angehörigen der eigenen Institution erstellt wurden.<sup>18</sup>

Nach österreichischem Recht würde die „Fallback-Klausel“ der Lizenz CC0 im Grunde die Wirkung einer „CC-BY sans BY“ entfalten, einer CC-BY-Lizenz, bei der man auf die Namensnennung verzichten kann.<sup>19</sup> Denn das Recht auf die Urheberbezeichnung gemäß § 21 Abs. 1 öUrhG stellt keine „Bezeichnungspflicht“ dar, sondern obliegt in freiem Ermessen dem/der Urheber:in und kann, wie einschlägige Judikatur bereits mehrfach bestätigt hat, nach dem Willen des Urhebers auch ganz unterlassen werden.<sup>20</sup> Die „Fallback-Klausel“ der Lizenz CC0 sieht jedoch nicht vor, dass die anderen Bedingungen der CC-Lizenzen und der CC-BY hinsichtlich der verschiedenen Hinweise auf die Lizenz, Lizenztext usw. eingehalten werden müssen.

---

<sup>14</sup> “Should any part of the Waiver for any reason be judged legally invalid or ineffective under applicable law, then the Waiver shall be preserved to the maximum extent permitted taking into account Affirmer's express Statement of Purpose.” <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>

<sup>15</sup> Kucsko, G. et al. (2017)

<sup>16</sup> Kucsko, G. et. al. (2017), S. 22.

<sup>17</sup> Kucsko, G. et. al. (2017), S. 22.

<sup>18</sup> Kucsko, G. et. al. (2017), S. 23.

<sup>19</sup> Kucsko, G. et. al. (2017), S. 27.

<sup>20</sup> Kucsko, G. et. al. (2017), S. 14.

Wenn die Nutzung eines mit CC0 lizenzierten Werkes keinerlei Bedingungen unterliegt, d. h., auch nicht die Lizenz und die Lizenzbedingungen angegeben werden müssen, hat das gravierende Folgen: Denn, wenn die Lizenz-Kennzeichnung eines mit CC0 lizenzierten Werkes nicht zwingend erfolgen muss, kann damit allgemein nicht mehr rechtssicher unterschieden werden zwischen einem sich in tatsächlicher Gemeinfreiheit befindlichen Werk (einem Werk, das nicht mit einer CC0 Lizenz lizenziert wurde) und einem Werk, das von Rechteinhaber:innen mit CC0 lizenziert wurde. Ein Umstand, der dem inhärenten Ziel, Barrieren durch Rechtssicherheit abzubauen, nicht unbedingt gerecht wird.

Problematisch ist jedenfalls, dass in der deutschsprachigen „einfachen Darstellungsweise“ des „deed“<sup>21</sup> dieser überschrieben ist mit „kein Urheberrechtsschutz“, einer falschen oder wenigstens sehr missverständlichen Aussage, da für Werke, die von europäischen Urheber:innen geschaffen wurden und deren gesetzliche Schutzfrist nicht abgelaufen ist, immer wenigstens der Urheberrechtsschutz der Urheberpersönlichkeitsrechte besteht.

## 2.8 Die „Qual der Wahl“ der „richtigen“ CC-Lizenz

Sofern nicht eine bestimmte CC-Lizenz z. B. durch Plattformbetreiber:innen oder Verlage vorgegeben ist, steht es den Urheber:innen frei, eine CC-Lizenz aufgrund eigener Präferenzen zu wählen. Es wird allgemein seitens Creative Commons empfohlen, zunächst jeweils die aktuellste Version zu verwenden, das heißt, Version 4.0 (international). Es kann aber auch Gründe geben, die dafür sprechen, auch heute noch eine ältere Version bzw. eine ältere länderspezifisch angepasste („portierte“) Version wie 3.0 AT einzusetzen.

Es gibt verschiedene Online-Werkzeuge, z. B. von Creative Commons<sup>22</sup>, und Schaubilder, die die Präferenzen des potentiellen Lizenzgebers abfragen und die jeweils daraus resultierende Lizenz vorschlagen, z. B.:

---

21 <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

22 <https://creativecommons.org/choose/>

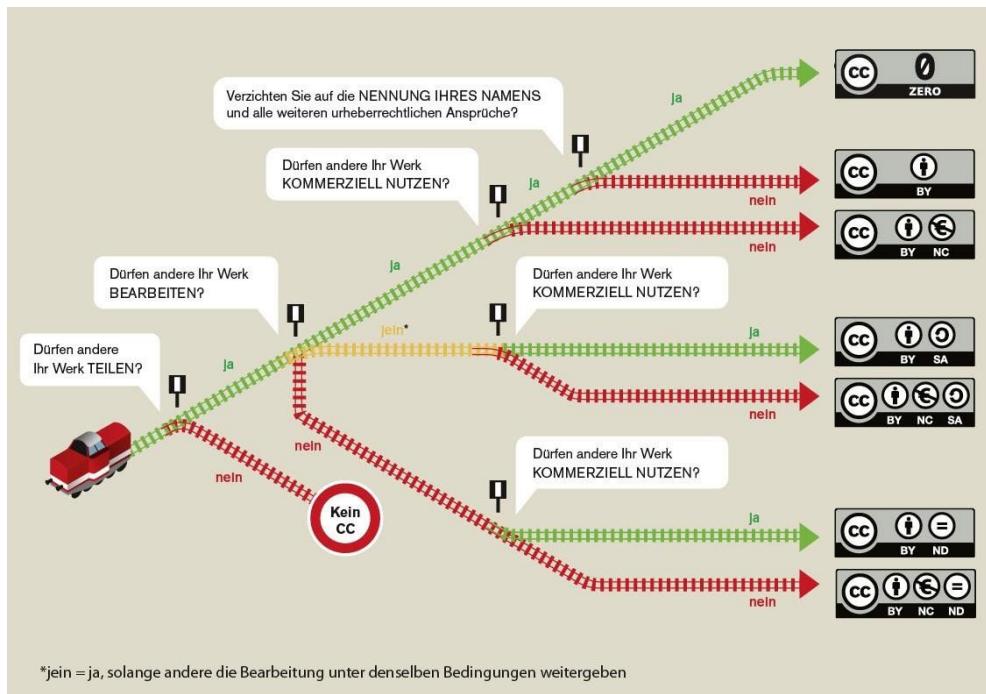


Abbildung 2: Infografik: Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich?<sup>23</sup>

### 3. Creative Commons im Repositorienmanagement

Beim Betrieb eines Online-Repositoriums sind naturgemäß verschiedene umfangreiche rechtliche Vorgaben und Aspekte zu beachten und zu berücksichtigen. Die Entscheidung, (nur) mit einer CC-Lizenz lizenzierte Werke in einem Repository online zur Verfügung zu stellen, hat vor allem positive Auswirkungen auf die Nutzung der Werke bzw. stellt einen Vorteil für die Nutzer:innen des Repositorys dar. Für die Betreiber:innen bzw. rechtlich Verantwortlichen („provider“) ändert sich hinsichtlich der gesetzlichen Haftung als „Content-Provider“ oder „Host-Provider“ und damit hinsichtlich der Sorgfaltspflichten und der Rechteverwaltung nichts Wesentliches. Die Betreiber:innen müssen wie auch bei der Verfügung von nicht mit CC lizenzierten Werken im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, dass die Zurverfügungstellung eines Werkes im Repository nicht die Rechte Dritter verletzt. Das kann insbesondere im Fall einer Zweitverwertung eines

23 CC-BY-SA 3.0 by Jöran Muuß-Merholz und Susanne Witt für wb-web, aktualisiert am 30.03.2021 (<https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-überblick-welche-lizenz-für-welche-zwecke-1.html>).

bereits veröffentlichten Werkes der Fall sein, bei dem in der Regel die originalen Autor:innen bzw. Urheber:innen bereits sämtliche Verwertungsrechte an den erst-publizierenden Verlag übertragen haben und die Zweitverwertung in einem Online-Repositorium nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Verlages erfolgen kann, ganz zu schweigen von einer späteren Lizenzierung dieses Werkes mit einer CC-Lizenz.

Im Idealfall sind die Werke, die ein Repozitorium bereithält, entweder sicher gemeinfrei, oder die Werke sind eigene Werke der Betreiber:innen des Repozitoriums, oder die Werke sind bereits bei ihrer Erstveröffentlichung mit einer CC-Lizenz lizenziert worden (unabhängig davon, ob das Repozitorium oder ein anderes Medium der Ort der Erstveröffentlichung ist).

Aus Sicht der Nutzer:innen eines Online-Repositoriums sollten die Betreiber:innen nicht nur das „bare minimum“ an verpflichtenden Informationen über die jeweilige Lizenz oder Rechtesituation eines Werkes geben, sondern sie deutlich kennzeichnen, z. B. durch die Nutzung der von Creative Commons bereitgestellten grafischen „Icons“. Und es sollte auch immer in kurzen Schlagworten der Umfang der Lizenz, wie er im „commons deed“ dargestellt wird, erläutert werden, da erfahrungsgemäß Nutzer:innen selbständig eher selten die von CC bereitgestellten Lizenzinformationen aufrufen. Das Vorgesagte gilt umso mehr, wenn ein Repozitorium nicht nur eine einzige Lizenz bzw. eine einzige Lizenz-Version (mit oder ohne Portierung) verwendet, sondern eine Vielzahl von Lizzenzen und gegebenenfalls auch „all rights reserved“ verwendet werden. Hier wäre jedenfalls wünschenswert, wenn auf die jeweils zutreffende Lizenz oder Rechtesituation ausdrücklich und grafisch auffällig hingewiesen wird. Online-Repositorien sollen sich in dieser Hinsicht nach wie vor auch ihrer didaktischen Funktion bewusst sein, d. h., bei unerfahrenen oder gänzlich unkundigen Nutzer:innen Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit für die verschiedenen CC-Lizenzen und ihren regelgerechten Gebrauch in der Wissenschaftskommunikation schaffen.

Die Frage, welche CC-Lizenzen von Repozitorien unterstützt werden sollten, lässt sich nur hinsichtlich der Lizenz-Versionen eindeutig beantworten: Ein aktives Repozitorium sollte jedenfalls die jeweils neuesten Lizenz-Versionen (2022: Version 4.0) unterstützen, parallel zu allen Lizenz-Versionen, die bisher im Repozitorium in Gebrauch waren. Ob ein Repozitorium nur internationale Lizzenzen oder auch nationale, d. h. portierte Lizzenzen unterstützt, hängt vom Nutzungskontext und der geographischen Herkunft der Zielgruppen ab. Auch was die Lizenzarten anlangt, d. h. ob ein Repozitorium nur sog. „freie Lizzenzen“ oder alle aktiven CC-Lizenzen unterstützen sollte, lässt sich auch mit Blick auf die garantierte Vertragsfreiheit

nicht allgemein beantworten. Hier werden die Betreiber:innen selbst am besten wissen, wie sie entsprechend der eigenen, gegebenenfalls auch politischen Prämisen, im Kontext von bestehenden Usancen sowie von Erfahrungen und Erwartungen von allen Beteiligten abwägen. Es sollte aber vermieden werden, neue Barrieren und Einschränkungen insbesondere für die Urheber:innen einzuführen, die das CC-Lizenzsystem ja eigentlich verringern soll.

## Bibliografie

- Amini, Seyavash; Blechl, Guido; Losehand, Joachim (2015): FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft. <https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:408042> (abgerufen am 03.03.2022)
- Behrends, Otto; von Jhering, Rudolf (1993): Beiträge und Zeugnisse aus Anlass der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am 17.9.1992. 2. Aufl. Wallstein: Göttingen.
- Braak, Pascal; de Jonge, Hans; Trentacosti, Giulia; Verhagen, Irene; Woutersen-Windhouwer, Saskia (2020): Guide to Creative Commons for Scholarly Publications and Educational Resources. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4741966>
- Klimpel, Paul (2012): Folgen, Risiken und Nebenwirkungen bei nichtkommerziellen CC-Lizenzen. <https://irights.info/2012/05/02/folgen-risiken-und-nebenwirkungen-von-nc/4002> (abgerufen am 03.03.2022)
- Kreutzer, Till (2016): Open Content Praxis-Leitfaden zur Nutzung von Creative Commons Lizenzen. 2. Aufl. engl. Fassung 2014. <https://irights.info/artikel/neue-version-open-content-ein-praxisleitfaden-zu-creative-commons-lizenzen/26086> (abgerufen am 03.03.2022)
- Kucsko, Guido; Zemann, Adolf (2017): CC0 1.0 Universal – Beurteilung der Verzichtserklärung und der Lizenzerteilung im Rahmen der Fallback-Klausel nach österreichischem Recht. <https://phaidra.univie.ac.at/o:528411>
- Plotkin, Hal (2002): All Hail Creative Commons / Stanford Professor and Author Lawrence Lessig Plans a Legal Insurrection. <https://www.sfgate.com/news/article/All-Hail-Creative-Commons-Stanford-professor-2874018.php> (abgerufen am 03.03.2022)
- Weitzmann, John (2013): Creative Commons in Version 4.0 verfügbar. Was sich ändert und was nicht. <https://irights.info/artikel/creative-commons-in-version-4-0-verfügbar-was-sich-andert-und-was-nicht/19528> (abgerufen am 03.03.2022)

## Bildquellen

- CC BY SA 3.0 by Jöran Muuß-Merholz für wb-web aktualisiert am 30.03.2021, CC BY SA 3.0 by Susanne Witt für wb-web  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Creative\\_commons\\_license\\_spectrum.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Creative_commons_license_spectrum.svg)

**Joachim Losehand** ist Altertumswissenschaftler, Kirchenrechtler und Theologe. Er war beruflich bislang tätig u. a. als Berater des VFRÖ und arbeitet seit 2008 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen digitalen Publizierens. Er war Mitglied der AG Future of Scholarly Communication in der OANA und im Projekt e-Infrastructures Austria. Er ist u. a. lead science commons bei Creative Commons Austria.